

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 09. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2022)

zum Thema:

Zustand des East-West Hostel in Biesdorf

und **Antwort** vom 25. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11810
vom 09.Mai 2022
über Zustand des East-West Hostel in Biesdorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Bezirksämter sind gemäß § 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) i. V. m. Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des ASOG Bln verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit soweit keine Zuständigkeit für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) besteht.

Insofern wurde das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf um Beantwortung der Fragen gebeten. Die Antworten bilden die Grundlage nachstehender Ausführungen.

1. Ist dem Senat bekannt, wie viele Bewohner insgesamt und wie viele Kinder davon im East West Hostel an der Köpenicker Straße 85 als Dauerbewohner leben? Bitte um Auflistung welche Bezirke in diese Unterkunft zuweisen, bitte jeweils einzeln auflisten welche Bezirksämter oder Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin Bewohner hier zugewiesen haben.

2. Für wie lange haben die Behörden jeweils eine Unterbringung angeordnet?

Zu 1. und 2.: Aktuell sind 47 Personen im East West Hostel untergebracht, wobei die Zuweisungen von den Bezirksamtern Marzahn-Hellersdorf, Neukölln und Spandau vorgenommen wurden. Im Jahr 2021 wurde zudem von den Bezirksamtern Charlottenburg-Wilmersdorf und Lichtenberg Zuweisungen vorgenommen. Auf Grund der räumlichen Möglichkeiten sind überwiegend Alleinerziehende oder Paare mit Kindern untergebracht.

Die Dauer der Unterbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls. Solange die Gefahr der Obdachlosigkeit im Sinne des § 17 ASOG Bln. besteht und keine andere, dem Einzelfall gerechter werdende Unterbringung zur Verfügung steht, erfolgt eine Zuweisung in der Regel für drei bis sechs Monate. Vorrangiges Ziel ist die Vermittlung in eigenen Wohnraum.

3. Ist dem Senat bekannt, dass die Unterkunft an einer vielbefahrenen Straße liegt und die dort untergebrachten Kinder keinerlei Außenflächen auf dem Grundstück haben?

Zu 3.: Diese Tatsache ist bekannt. Vor dem Gebäude befindet sich eine kleine Grünfläche und ein kleiner Hof, um die eine Einzäunung vorhanden ist.

4. Wie viele Küchen und Toiletten stehen den Bewohnern zur Verfügung?

Zu 4.: In dem Objekt besitzt jedes Zimmer ein eigenes Bad mit Dusche und WC. Zudem befindet sich auf jeder Etage eine Gemeinschaftsküche. Darüber hinaus verfügen 4 Zimmer über einen separaten Kochbereich.

5. Wurden durch die zuständigen Verwaltungseinheiten Belegungen der Unterkunft bzgl. der Sicherheit der Bewohner durchgeführt, wann und wer hat diese durchgeführt?

Zu 5.: Sofern nach Belegungen gefragt wird, kann kein Sachzusammenhang hergestellt werden. Der Senat deutet die Frage daher dahingehend, dass nach entsprechenden Begehungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenunterkünfte gefragt wird.

Die letzte Begehung fand im Oktober 2021 statt. Eine weitere ist aktuell geplant. Die Begehungen erfolgen jeweils durch die zuständige Heimbegehung.

Berlin, den 25. Mai 2022

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales